

Kinderarbeit

Wer ist wer?

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist.

ABER: Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind (das heißt in Berlin: die noch nicht 10 Jahre lang zur Schule gegangen sind), gelten die gleichen Bestimmungen wie für **Kinder**.

Was ist verboten?

Verboten ist:

- Jede Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren als Arbeitnehmer im gewerblichen Bereich
- mehrtägige oder gar mehrwöchige Lehre auf Probe vor Abschluss der Schule (sogenannte Schnupperlehre).

Was ist erlaubt?

Erlaubt ist:

1. Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
2. Beschäftigung auf Grund einer richterlichen Weisung
3. schulisches Betriebspraktikum
4. die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (mit Einwilligung der Eltern)
 - a) mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblättern und Werbeprospekten
 - b) in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
 - Tätigkeiten in Haushalt und Garten
 - Botengängen
 - der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen (aber nicht in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr)
 - Nachhilfeunterricht
 - der Betreuung von Haustieren
 - Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren
 - c) in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
 - der Ernte und der Feldbestellung
 - der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - der Versorgung von Tieren

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 219
www.lagetsii.berlin.de E-Mail: sozialerarbeitsschutz@lagetsii.berlin.de

© LAGetSi Referat III D

Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach



Stand 10/2015

- d) bis zu 2 Stunden täglich mit Handreichungen beim Sport
- e) mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien ...

... unter folgenden Bedingungen:

Die Beschäftigung darf

- nicht mehr als 2 Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden täglich,
- nicht zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr,
- nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts,
- an nicht mehr als 5 Tagen in der Woche

erfolgen.

Erlaubt ist auch...

... die Beschäftigung von Jugendlichen während der

Schulferien für höchstens 4 Wochen

im Kalenderjahr, wenn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden.

Außerdem ...

... kann die Behörde auf Antrag **Ausnahmegenehmigungen** für die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen **im kulturellen Bereich** erteilen.

Nach Erteilung einer Genehmigung dürfen

1. bei Theatervorstellungen Kinder über 6 Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 23:00 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
 - a) Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu 2 Stunden täglich zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr
 - b) Kinder über 6 Jahre bis zu 3 Stunden täglich zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.

Eine Ausnahme darf **nicht** bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Rechtsvorschriften

- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
- Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)